

Mandanteninformation

Überbrückungshilfe – 2. Phase

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 1. Phase der Überbrückungshilfe endet am 30. September 2020.

Der Bund hat nun gemeinsam mit den Ländern beschlossen, die Überbrückungshilfe zu verlängern. Durch die sog. **2. Phase** der Überbrückungshilfe wird die Förderung für die Monate **September bis Dezember 2020** verlängert und ausgeweitet. Die Zugangsbedingungen werden zudem vereinfacht.

Ziel der Überbrückungshilfe ist weiterhin die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von durch die Corona-Krise betroffenen Unternehmen, Soloselbständigen sowie Freiberuflerinnen und Freiberuflern.

Nachfolgend möchten wir Sie darüber informieren, wie die Antragsvoraussetzungen angepasst und wie die Art der Förderung bzw. die Berechnung der Förderhöhe konkret erweitert wurden.

Antragsberechtigt sind weiterhin **kleine und mittelständische Unternehmen** aus allen Wirtschaftsbereichen, **Soloselbständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler**.

Die **förderfähigen Kosten** haben sich gegenüber der 1. Phase der Überbrückungshilfe nicht geändert. Eine detaillierte Beschreibung der förderfähigen Kosten können Sie auf unserer Homepage der „**Mandanteninformation Überbrückungshilfe**“ entnehmen, die wir am 25. Juni d.J. versandt haben.

Zugangsvoraussetzung zur Förderung:

Folgenden Voraussetzungen müssen alternativ erfüllt sein, damit Unternehmen in der 2. Phase der Überbrückungshilfe antragsberechtigt sind:

- es liegt in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 ein **Umsatzeinbruch** in Höhe von **mindestens 50%** gegenüber den Vorjahresmonaten vor,

oder

- der Umsatzeinbruch beträgt insgesamt **durchschnittlich mindestens 30% pro Monat** im selben Zeitraum.

Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe:

Die antragsberechtigten Unternehmen werden künftig mit höheren Fördersätzen unterstützt. Bislang wurden bis zu 80% der Fixkosten erstattet, dies wird auf bis zu 90% erhöht.

Die förderfähigen Fixkosten werden in der 2. Phase der Überbrückungshilfe mit folgenden Fördersätzen erstattet:

Umsatzrückgang (im Fördermonat gegenüber Vorjahresmonat)	Erstattung als Überbrückungshilfe
Zwischen 30% und unter 50% (bisher mindestens 40%)	40% der förderfähigen Fixkosten
Zwischen 50% und 70%	60% der förderfähigen Fixkosten (bisher 50%)
Mehr als 70%	90% der förderfähigen Fixkosten (bisher 80%)

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt **50.000 Euro pro Monat**.

Für kleinere Unternehmen mit wenigen Beschäftigten entfallen ab September **entfallen** die bisher geltenden **Höchstgrenzen** der Überbrückungshilfe (max. 9.000 Euro für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten; max. 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten).

Die **Personalkostenpauschale**, die die teilweisen hohen Personalaufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, berücksichtigt, wird von 10% auf **20% der förderfähigen Fixkosten** erhöht.

Die **Antragsstellung** erfolgt weiterhin über den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt. **Anträge** können voraussichtlich **ab Oktober 2020** gestellt werden.

Weitergehende Informationen zur 2. Phase der Überbrückungshilfe finden Sie auf der [Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums](#).

Soweit Sie hinsichtlich der o.g. Punkte weiteren Beratungsbedarf haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Huber-Greiwe-Schmid